Hauptsatzung POLLICHIA

Präambel

Der Verein wurde 1840 zur naturwissenschaftlichen Erforschung der Pfalz in Bad Dürkheim gegründet. Mit seinem Namen ehrt der Verein Johann Adam Pollich (1741-1780) aus Kaiserslautern, der 1777 das erste umfassende Werk über die Pflanzenwelt der Pfalz veröffentlicht hat. Die POLLICHIA wurde nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BNatschG 1998 in Verbindung mit § 37 b LPfIG als Naturschutzvereinigung anerkannt. Die POLLICHIA ist Mitglied im Deutschen Naturschutzring e.V. (DNR).

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen POLLICHIA, Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V. mit der Kurzfassung "POLLICHIA".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim und ist beim Amtsgericht Ludwigshafen a. Rh. unter der Nummer VR 225 Dü im Vereinsregister eingetragen. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle; sie ist Sitz der Verwaltung.

§ 2 Hauptverein und Untergliederungen

- (1) Die POLLICHIA ist ein Hauptverein (Gesamtverein) mit regionalen und funktionalen Untergliederungen.
- (2) Mit Zustimmung des Präsidiums können sich Mitglieder in der Rechtsform eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins zu örtlichen Gruppen (regionalen Untergliederungen) zusammenschließen. Satzungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen.
- (3) Bei Nachweis der Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit erhält die regionale Untergliederung Zuwendungen des Hauptvereins, in der Regel als Beitragsanteil, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (4) Bei Wegfall oder anhaltender Untätigkeit des Vorstandes einer Untergliederung kann das Präsidium eine Mitgliederversammlung der Untergliederung einberufen und leiten.
- (5) Bei Auflösung von Untergliederungen oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an den Hauptverein.
- (6) Als funktionale Untergliederungen kommen Arbeitskreise und Ausschüsse in Betracht.
- (7) Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit innerhalb des Vereins können Arbeitskreise unter Leitung von Mitgliedern gebildet werden. Die Bildung und die Auflösung erfolgt durch den Hauptausschuss. Er bestimmt die Organisation und den Tätigkeitsbereich des Arbeitskreises.
- (8) Für besondere Aufgaben können die Organe des Vereins Ausschüsse bilden. Leitung und Arbeitsweise der Ausschüsse regelt das Organ, das den Ausschuss gebildet hat.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck der POLLICHIA ist die Förderung der Naturforschung, der Umweltbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz sowie des Umweltschutzes.

§ 4 Mittel zur Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- a) Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen,
- b) Erfassung von Tieren, Pflanzen und Pilzen sowie die Beobachtung Ihrer Bestandsveränderung insbesondere von gefährdeten und invasiven Arten.
- c) Anlage und Unterhaltung naturwissenschaftlicher Sammlungen,
- d) Förderung naturwissenschaftlicher Museen,
- e) Informationsaustausch und Publizierung wissenschaftlicher Ergebnisse,
- f) Erwerb, Pacht und Pflege schutzwürdiger Flächen und Objekte,
- g) Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- h) Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung von Exkursionen,
- i) Förderung und Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- j) Förderung der Georg von Neumayer Stiftung und
- k) Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Rechner verantwortlich.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie teilrechtsfähige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hauptausschuss angefochten werden. Die Aufnahme als Mitglied kann innerhalb eines Quartals widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist jederzeit und fristlos möglich. Eine Verrechnung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann vom Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Betroffenen können die Entscheidungen des Präsidiums innerhalb eines Quartals nach Bekanntgabe beim Hauptausschuss anfechten.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen, der dem Hauptverein geschuldet ist. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung.

§ 9 Aufwendungsersatz und Vergütungen

- (1) Ohne besondere Vereinbarung ist jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der POLLICHIA unentgeltlich.
- (2) Angemessene Aufwendungen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrage des Vereins entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung ihrer Höhe erstattet.
- (3) Über pauschalen Aufwendungsersatz und Vergütung für Vorstandstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ehrungen

- (1) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) die Ehrenpräsidentschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft,
 - c) die POLLICHIA-Plakette,
 - d) die POLLICHIA-Ehrennadel.
- (2) Näheres regelt die vom Präsidium erlassene Ehrungsordnung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Rechner,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schriftleiter des POLLICHIA-Kuriers,
 - f) einem Beisitzer als Beauftragten für Naturschutz,
 - g) einem Beisitzer als Museumsbeauftragten und
 - h) bei Bedarf bis zu drei weiteren Beisitzern.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines der Mitglieder des Präsidiums kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Rechner sind alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Die Einladung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten unter Wahrung einer angemessenen Frist. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die
 Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen
 können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder
 elektronisch gefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der
 Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1. Die Beschlüsse sind unwirksam, wenn
 mindestens zwei Mitglieder dem Verfahren widersprechen. Die Beschlüsse sind
 umgehend zu protokollieren.
- (5) Das Präsidium führt die Geschäfte des Hauptvereins einschließlich der Einstellung von Mitarbeitern. Es kann sich der Dienste eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen. Die Einstellung des Geschäftsführers erfordert die Zustimmung des Hauptausschusses. Das Präsidium vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Das Präsidium beruft den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung und erstattet ihnen Bericht.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) das Präsidium,
 - b) zwei Vertreter jeder regionalen Untergliederung; mindestens ein Vertreter sollte Mitglied des Vorstandes sein,
 - c) die Leiter der Arbeitskreise oder deren Stellvertreter,
 - d) der Direktor des Pfalzmuseums für Naturkunde POLLICHIA-Museum,
 - e) der Leiter des Urweltmuseums GEOSKOP und
 - f) ein Vertreter der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten,
 - b) Beratung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - c) Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen,
 - d) Zustimmung bei der Einstellung eines Geschäftsführers,
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme als Mitglied,
 - f) Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums nach § 7 Abs. 1 und 4 und
 - g) Vertretung des Stifters der Georg von Neumayer Stiftung.
- (3) Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel 14 Tage vor der Sitzung einberufen. Ein Viertel der regionalen Untergliederungen kann unter Mitteilung einer begründeten Tagesordnung die Einberufung des Hauptausschusses verlangen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Rahmen der Frühjahrstagung am Sitz einer regionalen Untergliederung statt. Die Untergliederung bereitet den Rahmen der Versammlung vor.
- (3) Das Präsidium beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung , wenn ein Drittel der regionalen Untergliederungen oder der Hauptausschuss dies unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe für ihr Begehren verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im POLLICHIA-Kurier.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Wahl des Präsidiums,
 - g) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - h) die Verleihung der POLLICHIA-Plakette,
 - i) die Änderung der Satzung und
 - j) die Auflösung des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Versammlungsleiter das Abstimmungs- und Wahlverfahren, Sammelabstimmung und Stichwahl sind zulässig. Satzungsänderungen einschließlich der Bestimmung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung bzw. Wahl beschlossen werden. Wahlen zum Präsidium werden immer mittels Stimmzettel durchgeführt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung erlassen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben Mitglieder das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, selbst wenn es mehrere stimmberechtigte Funktionen ausübt.
- (2) Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung per E-Mail ohne elektronische Signatur.
- (3) Treffen der Organe des Vereins können auch ohne persönliche Anwesenheit in einer Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine virtuelle Durchführung fällen die Organe bzw. das Präsidium für die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die vom Präsidium erlassene Versammlungsordnung. Die Auflösung des Vereins kann nicht per Online-Versammlung beschlossen werden.
- (4) Nach dem Versand der Einladung auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstände (Erweiterung der Tagesordnung) können grundsätzlich nur beraten werden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen um Beschlussgegenstände erweitert werden.
- (5) Die Organe der POLLICHIA sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Veranstaltung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Liquidation des Vereins wird durch die einzelvertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums vorgenommen, die ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit treffen.

§ 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist sein Vermögen auf steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zu übertragen zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 28. November 2020 in der virtuellen Mitgliederversammlung gemäß "Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 569, 570)" einstimmig beschlossen. Sie löst die bisherige Satzung in der Fassung vom 15. März 2015 ab und ist am 1. März 2021 durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.



Beitragsordnung der POLLICHIA e.V.

gemäß POLLICHIA-Satzung (Stand März 2021) §8 Beiträge

gültig ab 1.1.2024 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.3.2023)

Dokument-Historie

Datum	Autor	Hinweise
23.09.2023	Gunter May	Anpassung der Beitragsordnung zum 1.1.2024 entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2023
2022		Erste Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.07.2022

POLLICHIA

Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2023 – gültig ab 1.1.2024.

1. Mitgliedsbeiträge – Grundlagen

1.1.

Die Mitglieder der POLLICHIA sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen (§8 der Satzung). Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

1.2.

Der Mitgliedsbeitrag ist dem Hauptverein geschuldet.

1.3.

Der Beitrag ist zum 15.01. jeden Jahres fällig.

1.4. Es gelten folgende Beiträge und Beitragsbezeichnungen:

Beitragsbezeichnung	Beitrag	Erläuterung
Jahresbeitrag Einzelmitglied	70,00 €	Es kann auch ein freiwillig darüber hinaus gehender höherer Beitrag entrichtet werden.
Jahresbeitrag Familie	80,00€	Für das Einzelmitglied und ein (beitrags- pflichtiges) Familienmitglied sowie weitere Familienmitglieder bis zum 25. Lebensjahr ist zum Jahresbeitrag Einzelmitglied ein Zuschlag von 10,- € zu zahlen. Das Jahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, bleibt dabei noch beitragsfrei.
Jahresbeitrag ermäßigt	10,00€	Für Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie Empfänger von Arbeitslosengeld I und II; Nachweis erforderlich. Für das Jahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, ist noch der ermäßigte Beitrag zu zahlen.
Jahresbeitrag Mitarbeiter	30,00€	Für MitarbeiterInnen der POLLICHIA im Lohnverhältnis und für MitarbeiterInnen des POLLICHIA-Museums/ Pfalzmuseums für Naturkunde einschließlich Geoskop.
Jahresbeitrag Mitarbeiter + Familie	40,00€	Für das erste Familienmitglied der Mitarbeiter- Innen ist ein Familienzuschlag in Höhe von 10,- € zu zahlen; Kinder des Hausstandes sind bis zu einer Altersgrenze von 25 Jahren beitragsfrei.
Jahresbeitrag Institution	50,00€	Es kann auch ein freiwillig darüber hinaus gehender höherer Beitrag entrichtet werden.
Beitragsfrei Familienmitglied	0,00€	s. Jahresbeitrag Familie
Beitragsfrei Ehrenmitglied	0,00€	s. 1.1
Stundung Jahresbeitrag Einzelmitglied	0,00€	s. 4.3
Stundung Jahresbeitrag Familie	0,00€	s. 4.3
Stundung Jahresbeitrag ermäßigt	0,00€	s. 4.3

1.5.

Im Beitrittsjahr ist der volle Beitrag zu zahlen.

Der Austritt aus dem Verein bleibt ohne Auswirkung auf den fällig gewordenen Jahresbeitrag; eine Erstattung oder Verrechnung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

2. Beitragserhebung

2.1.

Die Mitglieder gehören im Allgemeinen einer regionalen Untergliederung, in Ausnahmefällen dem Hauptverein direkt, an.

Die Beiträge der Mitglieder, die Untergliederungen zugehören, werden von diesen erhoben. Im Übrigen obliegt die Beitragserhebung dem Hauptverein.

2.2.

Nach Absprache kann der Hauptverein auch für eine regionale Untergliederung die Beiträge erheben.

2.3.

Beiträge sind grundsätzlich per Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die Beitragseinziehenden übernehmen eventuell notwendige Zahlungserinnerungen. Ihnen obliegt auch die Bewertung der maßgeblichen Umstände für die Beitragsbemessung im Einzelfall vorbehaltlich einer letztentscheidenden Änderung durch das Präsidium. Die Richtlinienkompetenz des Präsidiums bleibt unberührt.

2.4.

Die gerichtliche Geltendmachung von Beiträgen bleibt dem Hauptverein vorbehalten.

3. Aufteilung der Beiträge

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung überlässt der Hauptverein den Untergliederungen bei Nachweis der Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit jeweils 20% der gezahlten Beiträge der Mitglieder, die der jeweiligen Untergliederung angehören.

4. Weiterleitung des Beitragsanteils des Hauptvereins

4.1.

Bis zum 15.4. jeden Jahres leiten die regionalen Untergliederungen den auf den Hauptverein entfallenden Anteil der vereinnahmten Beiträge einschließlich der Nachzahlungen für vorangegangene Zeiträume an den Hauptverein weiter und übersenden die Abrechnung dazu. Hierzu zählen auch Beiträge von Mitgliedern, die im Vorjahr nach dem Abrechnungstermin beigetreten sind.

4.2.

Mit der Abrechnung teilen sie dem Hauptverein mit, in welcher Höhe noch Beiträge für das laufende Jahr ausstehen und dokumentieren eine eventuelle Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste der Untergliederung.

4.3.

Sofern ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Jahren besteht, oder bei verspäteter Zahlung nach Mahnung in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren wird vom Beitragseinziehenden dem Präsidium empfohlen, nach §7 Abs.4 S.2 der Satzung über die weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.

Wird ein Mitglied vorübergehend zahlungsunfähig, kann der Jahresbeitrag in begründeten Fällen auf Antrag gestundet werden. Die Entscheidung wird durch das Präsidium getroffen.

4.4.

In den Fällen, in denen der Hauptverein Beiträge für die regionalen Untergliederungen erhebt, leitet der Hauptverein bis zum 15.04. jeden Jahres den auf die regionalen Untergliederungen entfallenden Anteil der vereinnahmten Beiträge einschließlich der Nachzahlungen für vorangegangene Zeiträume an diese weiter und übersendet die Abrechnung dazu. Im Falle, dass eine Untergliederung selbst keine Ausgaben tätigt, behält der Hauptverein die Beiträge in voller Höhe ein.